



Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer

Durch Sicherheit und Vorsorge zum gemeinsamen Erfolg



03	Die VNG Gasspeicher GmbH	15	Gerüste
04	Allgemeines	16	Baugruben
05	Sicherheitsunterweisungen	17	Gefahrstoffe
07	Grundsätzliche Sicherheitsregeln	18	Brandschutz
08	Verhalten bei Gefahren und Unfällen	19	Arbeitsmedizinische Vorsorge
09	Arbeitsdurchführung	20	Persönliche Schutzausrüstung
13	Abfallentsorgung	21	Arbeiten an Wasserstoff-Anlagen
14	Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen	22	Erklärung

Die VNG Gasspeicher GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der VNG AG mit Sitz in Leipzig. Als drittgrößter Speicherbetreiber in Deutschland stellt das Unternehmen mit seiner 100-prozentigen Tochtergesellschaft Erdgasspeicher Peissen GmbH eine Gesamtkapazität von rund 31 TWh in Speichieranlagen an mehreren, insbesondere im Osten Deutschlands befindlichen Standorten bereit. Die geografische Lage und die Netzanbindung der Untergrundgasspeicher ermöglichen den diskriminierungsfreien Zugang zum wichtigen europäischen Handelsmarkt Trading Hub Europe.

VNG Gasspeicher GmbH steht für innovative Produkte und individuelle Produktkombinationen, die sich mit Flexibilität und Zuverlässigkeit konsequent am Markt orientieren

Weitere Informationen finden Sie auf:

www.vng-gasspeicher.de

Auch Ihr Unternehmen trägt unter Beachtung der nachfolgenden Anforderungen zur Gewährleistung eines hohen Standards für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Qualität, Umweltschutz sowie Energieeffizienz bei.





Mit den „Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer“ (nachfolgend „Sicherheitsanforderungen“ genannt) sind grundsätzliche Anforderungen formuliert, die für alle Standorte und Baustellen der VGS und uneingeschränkt für alle Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen gelten.

Die Sicherheitsanforderungen sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Der Auftragnehmer erkennt mit der Unterzeichnung der Erklärung auf **Seite 22** dieser Broschüre die vorliegenden Sicherheitsanforderungen ausdrücklich an. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen sowie einschlägigen technischen Regeln einzuhalten.

Auf Anlagen, die dem Bergrecht unterstehen, wird durch VGS im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung geprüft, ob die Bestellung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gemäß § 58 ff. BBergG erforderlich ist. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten erst nach Bestellung dieser Aufsichtsperson sowie deren Namhaftmachung beim zuständigen Landesbergamt aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat die für die Bestellung erforderlichen Angaben (Unternehmen, Firmenadresse, Name des technischen Geschäftsführers, Vorbildung/Qualifikation, übertragene Aufgabe) der VGS umgehend per E-Mail an **bergrecht.bestellungen@vng-gasspeicher.de** mitzuteilen.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften auch für die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheitsanforderungen durch seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

Vor Beginn der Arbeiten sind durch den Auftragnehmer eigene Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, zu dokumentieren und dem Standortverantwortlichen zu übergeben. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen können sich weitere, nicht in dieser Broschüre enthaltene Schutzmaßnahmen ergeben.

Die VGS behält sich vor, die Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen auch unangekündigt zu kontrollieren.

Die Einweisung des Auftragnehmers über die standortspezifischen Gefahren und die daraus erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen, zur Hausordnung, zum Brandschutz und zum Verhalten im Notfall sowie die Erteilung der Arbeitserlaubnis erfolgt durch den Standortverantwortlichen bzw. den Anlagenverantwortlichen der VGS (im Folgenden Standortverantwortlicher) vor Aufnahme der Arbeiten. Die Einweisung ist durch VGS zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sowie seine sonstigen Erfüllungsgehilfen die vorliegenden Sicherheitsanforderungen unter Berücksichtigung der standortspezifischen Gefahren und der Ergebnisse seiner eigenen Gefährdungsbeurteilung einhalten. Die Unterweisung des vorgenannten Personenkreises ist eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer zu

organisieren und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten einen für die Einhaltung der Sicherheit verantwortlichen Mitarbeiter und dessen Stellvertreter gegenüber dem Standortverantwortlichen **namentlich zu benennen und zu sichern, dass diese auf der Baustelle anwesend sind**. Sind mehrere Auftragnehmer im Bereich einer Baustelle tätig, so wird durch den Auftraggeber ein Koordinator nach § 3 BaustellV schriftlich benannt. In diesem Fall sind die Festlegungen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zusätzlicher Bestandteil der Unterweisung.

Die Unterweisung muss mündlich und arbeitsplatzbezogen, umfassend, praxisnah und auch für Arbeitnehmer, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, verständlich durchgeführt werden! Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren





und vorzuhalten.

Die gesetzlichen Vorschriften, die bei den Arbeiten zutreffenden externen und internen technischen Regeln sowie die geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind einzuhalten. Die internen technischen Regeln der VGS können auf Anfrage über einen Internetzugang eingesehen werden. Diese sind neben den Weisungen des Standortverantwortlichen stets einzuhalten. Anweisungen der Bauaufsicht der VGS zur Wahrung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit sind zu befolgen. Der Auftragnehmer oder der für die Einhaltung der Sicherheit verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich durch regelmäßige Kontrollen zu vergewissern, dass geltende Vorschriften und diese Sicherheitsanfor-

derungen eingehalten werden.

Bei der Feststellung von Sicherheitsmängeln haben der Auftragnehmer bzw. der verantwortliche Mitarbeiter dafür zu sorgen, dass

- die Arbeiten unverzüglich gestoppt werden,
- die örtliche Bauleitung und der Standortverantwortliche über den festgestellten Sicherheitsmangel informiert werden,
- in Abstimmung mit VGS, Maßnahmen zur Beseitigung der Sicherheitsmängel eingeleitet werden und
- Vorkehrungen getroffen werden, dass keine weiteren Sicherheitsmängel auftreten.

Die Arbeiten sind erst nach Beseitigung der Sicherheitsmängel wieder aufzunehmen.



Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten im Auftrag der VGS:

1. Vor Beginn der Ausführung freigabepflichtiger Arbeiten bzw. bei erforderlichen Änderungen/ Ergänzungen der bestätigten Ausführungstechnologie (z. B. zusätzliche Spundwände, Wasserhaltungen, Anlagenfreischaltungen u. a.) ist die erforderliche Arbeitserlaubnis (z. B. Freigabe Gas, Freigabe Elektroarbeiten, Schweißerlaubnisschein) beim Standortverantwortlichen einzuholen bzw. zu ergänzen. Die Verfahrensweise wird im Rahmen des Baueröffnungsgesprächs abgestimmt.
2. Der Aufenthalt ist grundsätzlich nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.
3. Bei Arbeiten auf den Standorten der VGS ist entsprechend der Vorgaben der VGS Persönliche Schutzbekleidung (PSA) zu tragen (siehe Kapitel Persönliche Schutzausrüstung).
4. Generell besteht in den Anlagen der VGS Rauchverbot. Ausnahmen bilden die gesondert gekennzeichneten Raucherbereiche.
5. An den Betriebsstandorten sowie auf Baustellen der VGS ist der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln verboten.
6. Ist für das Bauvorhaben ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (nach § 3 Abs. 2 BauStellV) erarbeitet worden, so sind die darin beschriebenen Festlegungen einzuhalten.
7. Personen mit aktiven oder passiven Implantaten müssen aufgrund der möglichen Einwirkung elektromagnetischer Felder Sicherheitsabstand zu elektrotechnischen Anlagen einhalten (Hoch- und Mittelspannungsanlagen).



Jeder Auftragnehmer hat die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen auf der Baustelle einzuhalten bzw. Vorkehrungen zu treffen, dass Erste-Hilfe-Maßnahmen im Falle eines Unfalles unverzüglich eingeleitet werden können. Standort-spezifische Informationen werden im Rahmen der Einweisung durch den Standortverantwortlichen übergeben.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass, bemessen an den von ihm am jeweiligen

Standort zum Einsatz kommenden Mitarbeitern, ausreichend Ersthelfer und Erste-Hilfe-Einrichtungen vorhanden sind. Dies gilt auch für zum Einsatz gebrachte Mitarbeiter von Erfüllungsgehilfen.

Bei Ertönen von Sirensignalen oder im Falle der Wahrnehmung einer Gefahr (Brand-, Rauchentwicklung, Austritt von Gas oder anderen gefahrdrohenden Stoffen) sind unverzüglich alle Arbeitsmaschinen und Geräte abzuschalten. Die Gefahrenstelle ist unverzüglich zu verlassen und die ausgewiesenen Sammelplätze sind aufzusuchen. Flucht- und Verkehrswege, Feuerwehrezufahrten etc. sind freizuhalten. Der Auftragnehmer oder der für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen zuständige Arbeitsverantwortliche hat die örtliche Bauleitung sowie den

Standortverantwortlichen zu informieren und in Abstimmung mit diesen eintreffende Rettungsfahrzeuge zur Baustelle einzuweisen.

Die Vollzähligkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist im Evakuierungsfall durch den für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen verantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers zu überprüfen.

Unfälle und Beinahe-Unfälle jeder Art sind dem Standortverantwortlichen unverzüglich zu melden. In Unfalluntersuchungen ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit der VGS einzubeziehen.

Folgende Regelungen gelten für Baustellen auf VGS-Standorten:

Arbeitszeit

Die für die jeweilige Baustelle gültigen Arbeitszeiten sind den Dienstzeiten der VGS-Standorte anzupassen. Abweichungen sind vor Baubeginn mit dem Standortverantwortlichen abzustimmen und einzuhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Arbeitszeit.

Zutrittsberechtigung

Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen haben sich unter Nennung ihres Namens, ihrer Firma, ihres Auftrages und der auszuführenden Arbeiten beim Wachdienst am Eingang bzw. Standortverantwortlichen anzumelden.

Das Betreten der unter Bergaufsicht stehenden Obertageanlagen ist nur mit gültigem VGS-Ausweis möglich. Dieser wird durch den Wachdienst

bzw. den Standortverantwortlichen ausgehändigt. Ein- und Ausgangszeiten werden dokumentiert. Kavernen- und Sondenplätze sind nur nach Erteilung der schriftlichen Arbeitserlaubnis durch den Auftraggeber zu betreten.

Auftragnehmern und deren Erfüllungsgehilfen ist es nicht erlaubt, weitere für die Auftragsausführung nicht erforderlichen Personen Zutritt auf das Betriebsgelände zu verschaffen.

Personen, die sich innerhalb des Betriebsgeländes aufhalten, müssen sich zu jeder Zeit ausweisen können.

Täglich nach Abschluss der Arbeiten sind mit dem Standortverantwortlichen der Arbeitsstand und eventuelle Maßnahmen zur Rückschaltung bzw. Baustellensicherung abzustimmen.





Kfz-Benutzung und sonstige Vorgaben im Betriebsgelände

Auf jedem Betriebsgelände der VGS gelten die StVO sowie die spezifischen Festlegungen für den jeweiligen Standort. Die Höchstgeschwindigkeit wird durch entsprechende Beschilderung im Einfahrtsbereich vorgeschrieben. Grundsätzlich sind nur die vorgegebenen Verkehrsflächen zu benutzen. Werksstraßen dürfen nicht verlassen werden, außer zum Be- und Entladen von Material, Arbeits- und Messgeräten und dann nur nach vorhergehender Erlaubnis durch den Standortverantwortlichen. Fahrzeuge, die nicht zur unmittelbaren Ausführung der Arbeiten benötigt werden, sind außerhalb des Betriebsgeländes abzustellen.

Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen

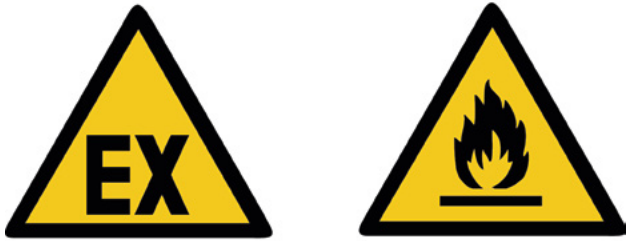
außerhalb des Betriebsgeländes zulässig und geschieht in jedem Falle auf eigene Gefahr. Unberechtigt geparkte Kfz können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Im Fahrzeug ist eine durch den Standortverantwortlichen ausgegebene Berechtigungskarte zur Zufahrt zum Betriebsgelände im Armaturenbrett sichtbar abzulegen. Nach Verlassen des Geländes ist diese wieder abzugeben.

Defekte Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind außer Betrieb zu nehmen und ggf. vom Gelände zu entfernen.

Explosionsgefährdete Bereiche in Anlagen sind gekennzeichnet und dürfen nur mit einem mobilen Gaswarngerät zur Überwachung der Gaskonzentration und nach Vor-Ort-Einweisung durch den Standortverantwortlichen befahren werden.

Zufahrten, Flucht- und Rettungswege sowie brandschutztechnische Einrichtungen (Löschwasserseiche, Hydranten) sind freizuhalten.



Arbeitserlaubnisse, Arbeitsflächen und Einrichtungen

Für Arbeiten auf den VGS-Standorten wird durch den Standortverantwortlichen eine Arbeitserlaubnis erteilt.

Zur Arbeitsdurchführung auf dem VGS-Betriebsgelände werden dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsflächen, Räume, Anlagen und Einrichtungen übergeben bzw. bereitgestellt. Die Anlagen sind dazu, soweit erforderlich, durch den Verantwortlichen des Auftraggebers spannungsfrei bzw. drucklos vorzuhalten.

Eine Einweisung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen erfolgt durch den Verantwortlichen des Auftraggebers mit der verantwortlichen Person des Auftragnehmers vor Arbeitsaufnahme und ist entsprechend zu dokumentieren. Dies gilt auch für vorbereitende Handlungen wie Absperrmaßnahmen, Gerüstarbeiten, Kranaufstellungen etc.

Sind Arbeiten, insbesondere Schweißarbeiten bzw. Arbeiten mit offener Flamme, im Bereich gasführender Leitungen und Anlagen sowie in Ex-Bereichen durchzuführen, ist mit besonderen Gefahren zu rechnen. Für derartige Arbeiten sind vom Verantwortlichen des Auftraggebers vor Arbeitsaufnahme täglich aktualisierte Genehmigungen (Erlaubnisscheine) einzuholen.

Diese enthalten besondere Hinweise, erforderliche Sicherheitsmaßnahmen und Einrichtungen. Erlaubnisscheine in diesem Sinne sind:

- „Erlaubnisschein Freigabe Gas“
- „Erlaubnisschein Freigabe zum Arbeiten an elektrischen Anlagen“
- „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneidarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme“
- „Genehmigungen für Schachtarbeiten im Bereich von Anlagen der VGS“
- „Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“
- „Erlaubnisschein für das Öffnen einer Kabelrohrabschottung“

Die Beendigung der täglichen Arbeiten ist dem Standortverantwortlichen zu melden und im Erlaubnisschein zu dokumentieren.

Neben den vorgegebenen Schutzmaßnahmen gelten die Anforderungen der DGUV-Information 203-090 „Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen“ und der DGUV-Information 203-092 „Arbeitssicherheit beim Betrieb von Gasanlagen“. Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Unfallgefahren im Arbeitsbereich zu informieren. Zu diesem Zweck sind erforderliche Unterlagen wie Kabel- und Leitungspläne, Lagepläne und eventuell schalttechnische Unterlagen an die verantwortliche Person des Auftragnehmers zu übergeben.

Die Bereitstellung der zur Arbeitsdurchführung erforderlichen Ver- und Entsorgungsanschlüsse

(z. B. Elektroanschluss, Trink- oder Brauchwasser, Einleitungsbauwerke oder -behälter, Abfallbehälter usw.) wird im Vergabegespräch geregelt. Für die Nutzung von elektrischem Strom sind Baustromverteiler mit geeichten Baustromzählern zu verwenden und durch den Auftragnehmer bereitzustellen.

Die örtliche Einweisung erfolgt durch den Standortverantwortlichen.

Nicht zulässige Alleinarbeit in gefährdeten Bereichen

Bei bestimmten Arbeiten in gefährdeten Bereichen ist Alleinarbeit nicht zulässig. Dort ist sie durch mindestens 2 Personen durchzuführen (Sicherungsfunktion).

Dazu zählen:

- Schaltmaßnahmen an elektrotechnischen Anlagen
- Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile
- Arbeiten im Umgang mit brennbaren und umweltgefährdenden Stoffen (abhängig von Stoff und Menge)
- Reparaturen bei Störungsbeseitigung mit Gasaustritt
- Spülen und Wiederbespannen von Gasleitungen, Behältern, Durchführung von Funktionskontrollen
- Höhen- oder Tiefenarbeiten mit Absturzgefahr (z. B. auf Dächern, in Kabelschächten/Kabelkanälen, in Gebäudekellern mit Leiternabstiegen).

Gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle sind durch den Auftragnehmer unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Falls Abfälle kurzfristig zwischengelagert werden müssen, erfolgt dies in beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Behältern und in einer Art und Weise, dass Geruchsbelästigungen Dritter weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Entsorgung erfolgt gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den vertraglichen Vereinbarungen der VGS durch einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb, der die erforderliche Beförderungserlaubnis besitzt. Die entsprechenden Zertifikate und Nachweise sind dem Auftraggeber vor der Entsorgung zu übergeben.

Handelt es sich bei der Entsorgung aufgrund von Menge und Gefährlichkeit der Abfälle um einen Gefahrguttransport, so hat dieser entsprechend dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) in Abstimmung mit dem Standortverantwortlichen zu erfolgen.

Ist die VGS Abfallerzeuger, so ist in jedem Fall rechtzeitig vor der Entsorgung der Standortverantwortliche über die geplante Entsorgung zu informieren und der Entsorgungsweg mit ihm abzustimmen. Entsorgungsnachweise und Begleitscheine für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind durch den Auftragnehmer entsprechend der Nachweisverordnung elektronisch vorzubereiten

und VGS zur Unterzeichnung vorzulegen. Übernahme-, Wiegescheine sowie Nachweise für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind dem Abfallerzeuger (Auftraggeber) zur Nachweisführung unaufgefordert zu übermitteln.

Weitergehende Informationen sind dem Abfallhandbuch der VGS, Anlage 1, zu entnehmen.





Alle eingesetzten Kfz, Maschinen, Werkzeuge, Baustelleneinrichtungen und Hilfsmittel müssen in vollfunktionstüchtigem, einwandfreiem Zustand sein. Bei der Benutzung prüfpflichtiger Geräte sind Prüfbücher zu führen und auf der Baustelle kontrollfähig aufzubewahren.

Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln ist die DGUV-Vorschrift 3 zu beachten. Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen grundsätzlich nicht unter Spannung durchgeführt werden.

Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur ex-geschützte Arbeitsmittel gemäß ATEX-VO benutzt werden.

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen sind bestimmungsgemäß einzusetzen und dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

Auf Baustellen mit sensiblen Umweltbedingungen, z. B. Gewässer- bzw. Naturschutzgebiete, sind ausschließlich Geräte mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl einzusetzen.

Für die Bedienung der Geräte ist nur geschultes und unterwiesenes Personal auszuwählen; eine spezifische Ausbildung (z. B. Schweißerpass, Umhüllerpass) ist auf Verlangen nachzuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass das Bedienpersonal von Tiefbaugeräten gem. DGUV-Regel 100-500, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“ vor Einsatz auf Baustellen der VGS an Schulungen zur Vermeidung von Schäden an unterirdischen Versorgungsanlagen gemäß Arbeitsblatt GW 129 teilgenommen hat. Der entsprechende aktuelle Nachweis (Teilnehmerausweis) ist auf der Baustelle mitzuführen.

Die Ausbreitung von Lärm ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei mangelnder Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereiches, der Werks- und Baustraßen einschließlich öffentlicher Bereiche behält sich VGS vor, diese auf Kosten des Auftragnehmers herzustellen bzw. herstellen zu lassen.



Gerüste sind nach DIN 4420-1 und DIN 4420-3 zweckentsprechend zu errichten und vor der Erstbenutzung durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers entsprechend der DGUV-Vorschrift 38 i. V. m. der DGUV-Information 201-011 „Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten“ abzunehmen. Die Abnahme ist am Gerüst zu dokumentieren. Bei Nutzerwechsel sind die Gerüste erneut durch eine dazu befähigte Person freizugeben.

Besonderen Witterungs- und Umweltbedingungen ist dabei Rechnung zu tragen. Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen feststellbar sein, beim

Verfahren darf sich keine Person darauf befinden. Jeder Nutzer hat sich vor Arbeitsbeginn vom betriebs-sicheren Zustand des Gerüsts zu überzeugen und ist für die bestimmungsgemäße Verwendung des Gerüsts sowie die Erhaltung der Betriebssicherheit während seines Nutzungszeitraumes verantwortlich. Das Benutzen des Gerüsts ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Nutzereintragung im Gerüstabnahme- und -begleitschein vorgenommen wurde. Dieser ist beim Verantwortlichen des Standortes einzuholen. Nutzer von Gerüsten im Sinne dieser Regelung sind alle Personen, die im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben Tätigkeiten auf Gerüsten ausüben.



Baugruben sind entsprechend DIN 4124 „Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ zu errichten. Gefahrenstellen wie Gräben, Gruben und Stolperstellen, sind unverzüglich gemäß den geltenden Vorschriften zu sichern und unverwechselbar kenntlich zu machen.

Bei Baugruben mit einem Höhenunterschied von über 3 m ist, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und nach Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Auftragnehmers, für die Dauer der Baumaßnahmen eine Baustreppe mit Handlauf zum sicheren Ein- und Ausstieg sowie zum Materialtransport in der Baugrube zu errichten.





Gefahrstoffe sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeiten mittels Gefahrstoffverzeichnis nach Gefahrstoffverordnung mitzuteilen.

Beim Umgang und der Lagerung von Arbeitsstoffen, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind anhand einer Gefährdungsbeurteilung stoffbezogene gesonderte Maßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen. Betriebsanweisungen zum Umgang mit diesen Stoffen sind auf der Baustelle

auszuhängen und Beschäftigte vor Beginn der Arbeiten nachweispflichtig zu unterweisen. Gleiches gilt generell für gefährliche Abfälle. Die Einlagerung dieser Stoffe in Umkleide- oder Büroräumen bzw. Bürocontainern ist nicht erlaubt.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind Hinweise auf besondere Gefahren und die Sicherheitsregeln der Gefahrstoffverordnung zu beachten sowie entsprechende Körperschutzmittel (z.B. dichtsitzende Schutzbrille, Schutzhandschuhe) zu benutzen.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben so zu erfolgen, dass eine umweltgefährdende Freisetzung auszuschließen ist.





Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Maßnahmen des Brandschutzes im Rahmen der von ihm angewendeten technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

- das Vorhalten geeigneter und einsatzbereiter Feuerlöschtechnik vor Ort und
- die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter.





Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der erforderliche Nachweis dazu ist, falls notwendig, beizubringen.

Wenn während der Arbeitsdurchführung mit Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. erhöhten Expositionen zu rechnen ist, sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Personals zu treffen (z. B. Anpassung des Arbeitsablaufes, Körperschutzmittel).





Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter am Arbeitsplatz und Einsatzort mit entsprechender Persönlicher Schutzausrüstung – Schutzhelm, Sicherheitsschuhe S3, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, ggf. witterungsgerecht – ausgerüstet sind. Die Festlegung, welche zusätzliche Schutzausrüstung zu tragen ist, erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer.

- Die Persönliche Schutzausrüstung ist bereits vor Arbeitsaufnahme entsprechend den möglichen Gefährdungen abzustimmen und festzulegen. Projektbezogene Festlegungen (z.B. im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) sind zu beachten.

- Bei Arbeiten gemäß DGUV-Information 203-090 „Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen“ und der DGUV-Information 203-092 „Arbeitssicherheit beim Betrieb von Gasanlagen“ in explosionsgefährdeten Bereichen (z.B. Obertageanlage, Kavernen- und Sondenplätzen) ist antistatische, flammhemmende und körperbedeckende Schutzkleidung gemäß EN ISO 11612 und DIN EN 1149-5 zu tragen. Die antistatischen Eigenschaften (ESD) gelten auch für Schutzhelm und Sicherheitsschuhe.
- Bei Höhen- und Tiefenarbeiten ist Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz entsprechend der Gefährdungsbeurteilung zu tragen und sicher zu verankern.
- In Lärmbereichen und bei Arbeiten mit erheblicher Lärmeinwirkung (> 85 dB(A)) ist Gehörschutz zu tragen.
- Bei Betreten explosionsgefährdeter Bereiche ist die Gaskonzentration mittels Gaswarngerät zu überwachen.
- Der für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen zuständige Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers ist für die Benutzung der vorgegebenen Schutzausrüstungen durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers verantwortlich.
- Die örtliche Bauleitung bzw. Bauaufsicht des Auftraggebers ist berechtigt, Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen oder gegen Vorgaben dieser Sicherheitsanforderungen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen, von der Baustelle zu verweisen.

Bei Arbeiten an Wasserstoffanlagen ist auf besondere Vorsicht zu achten, da Wasserstoff eine besonders geringe Zündenergie besitzt. Neben allen vorangegangenen Maßnahmen ist auf folgende Schutzmaßnahmen besonders zu achten:

- Sicherstellung der Vor-Ort-Einweisung der Mitarbeiter bezüglich Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an Wasserstoffanlagen und der Ex-Schutz-Zonen.
- Durchführung von Arbeiten nur durch im Umgang mit Wasserstoff nachweislich qualifiziertem Personal.
- Vermeidung von Zündfunken, Persönliche Schutzausrüstung mit antistatischen Eigenschaften,
- Einsatz nur von Betriebsmitteln und Werkzeugen gemäß Ex-Schutz-Gruppe ATEX II C.
- Herstellung eines drucklosen Zustandes der Wasserstoffanlage vor Öffnung bzw. vor Arbeitsbeginn (Ausblasung Restgasmenge über zentralen Ausbläser) und anschließend Inertisieren der Anlage mit Stickstoff (Protokollierung der Messwerte).
- Einsatz mobiler Gaswarngeräte mit H₂-Sensorik zum Freimessen vor Beginn und während der Arbeiten zur Überwachung der Gaskonzentration.
- Bereithalten von ABC-Pulverlöschern zum Löschen von Bränden (keine CO₂-Löcher verwenden, da austretender Wasserstoff sich am CO₂-Strahl entzünden kann).
- Benutzung einer Infrarot-Wärmebildkamera, um im Fall von Bränden oder bei Verdacht auf Brand die H₂-Flamme erkennen zu können.

VNG Gasspeicher GmbH

Maximilianallee 2, 04129 Leipzig

Postfach 21 12 11, 04111 Leipzig

Telefon: +49 341 443 5353

info@vng-gasspeicher.de

www.vng-gasspeicher.de

Stand: 10/2025

Wir erklären hiermit, die Bestimmungen in den „Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer“ einzuhalten und die darin enthaltenen Pflichten unseren Mitarbeitern, unseren Subunternehmern sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen. Darüber hinaus stellen wir sicher, dass auch

Erfüllungsgehilfen unserer Subunternehmer zur Einhaltung der bestehenden Sicherheitsanforderungen verpflichtet werden.

Diese Erklärung ist Bestandteil des Vertrages zwischen der VGS als Auftraggeber und dem nach-

stehend genannten Auftragnehmer und darf nur von hierzu berechtigten Personen unterschrieben werden. Die unterschriebene Erklärung ist vor Baubeginn/Auftragsausführung an den Auftraggeber zurückzusenden bzw. zu übergeben.

Projektbezeichnung

Datum

Bestellnummer

Name, Unterschrift und Firmenstempel

Auftragnehmer